

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-17/95 ⁽¹⁾ habe die Kommission eine Änderung der Vorschriften über die Kriterien für die Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe bei der Einstellung beschlossen, was ihren Beamten die Möglichkeit geboten habe, die Berichtigung ihrer Einstufung bei ihrem Dienstantritt zu beantragen. Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission die Einstufung des Klägers in die Besoldungsstufe A 7 zum Zeitpunkt seiner Einstellung bestätigt und demnach den Antrag des Klägers auf Neueinstufung abgelehnt.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger das Fehlen einer Begründung der angefochtenen Entscheidung, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler sowie eine Diskriminierung zwischen dem Kläger, dessen Antrag auf Neueinstufung abgelehnt worden sei, und anderen Beamten geltend, die trotz geringerer Berufserfahrung als der seinigen in eine höhere Besoldungsgruppe der Laufbahn umgestuft worden seien.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 1995, ABl. C 315 vom 25.11.1995, S. 14.

Klage der Gibtelecom Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2003

(Rechtssache T-433/03)

(2004/C 59/46)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Gibtelecom Limited, Gibraltar, hat am 24. Dezember 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind M. Llamas, Barrister, und B. O'Connor, Solicitor.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Oktober 2003 für nichtig zu erklären, die die Beschwerde der Gibtelecom nach den Artikeln 86 EG i. V. m. 82 EG zurückweist;
- der Kommission die Kosten der Gibtelecom aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission eine von der Klägerin am 14. Mai 1996 an sie gerichtete Beschwerde dagegen zurückgewiesen, dass das spanische Tele-

kommunikationsunternehmen Telefonica S A in einer Reihe von Fällen unter Verstoß gegen Artikel 82 EG seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt habe, indem es sich geweigert habe, mit der Klägerin eine grenzüberschreitende Roaming(GSM)-Vereinbarung abzuschließen. Die Klägerin habe später diese Beschwerde in eine Beschwerde nach Artikel 86 EG i. V. m. den Artikeln 82 EG, 49 EG und 12 EG gegen Spanien umgewandelt und vorgetragen, dass Telefonica nach Anweisungen der spanischen Regierung gehandelt habe, die Hoheitsrechte über Gibraltar geltend mache.

Zur Begründung ihres Antrags macht die Klägerin eine Reihe von offensichtlichen Beurteilungsfehlern der angefochtenen Entscheidung geltend. Die Kommission sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass Telefonica kein öffentliches Unternehmen sei oder dass sie besondere Rechte im Sinne von Artikel 86 EG habe. Telefonica habe eine beherrschende Stellung inne, und die Weigerung, mit der Klägerin eine Vereinbarung abzuschließen, wirke sich spürbar auf den Handel und den Wettbewerb aus. Im Rahmen desselben Klagegrundes trägt die Klägerin vor, dass die Bewertung der Kommission, die Verbraucher in Gibraltar hätten Zugang zu Mobiltelekommunikationsdienstleistungen in Spanien, offensichtlich falsch sei und dass es keine geeignete Alternative zur Intervention der Kommission gebe.

Die Klägerin trägt weiter mehrere Verfahrensgründe und verwaltungsmäßige Gründe für die Nichtigerklärung vor und verweist in diesem Zusammenhang auf eine unzureichende Begründung und die Verletzung ihrer berechtigten Erwartungen, die durch ein Schreiben vom 7. Juni 2000 von drei Mitgliedern der Kommission an Spanien und das Vereinigte Königreich entstanden seien, in dem die beiden Länder u. a. aufgefordert worden seien, eine Lösung für die Beschwerde über Roaming zu finden. Die Klägerin behauptet im Rahmen desselben Klagegrundes, die Kommission habe nicht unparteiisch gehandelt und den Grundsatz verletzt, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist tätig werden müsse.

Klage der Gibtelecom Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Dezember 2003

(Rechtssache T-434/03)

(2004/C 59/47)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Gibtelecom Limited, Gibraltar, hat am 24. Dezember 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind M. Llamas, Barrister, und B. O'Connor, Solicitor.